

21. Dezember 2006

Freistadt Rust - Rathaus

19.00 Uhr

20.30 Uhr

Harald Weiss

Rudolf Schreiner

Erwin Zehetner

Luzia Drawitsch

Andreas Hirschmann

Friedrich Kaiser

Michael Lehner

Christian Ries

Friederike Strommer

Margit Weiss

Ing. Werner Freiler

Ronald Amon

Manfred Fiedler

Wolfgang Hirschmann

Eduard Lackner

Ronald Popovits

Mag. Gerold Stagl

Harald Tremmel

Ruth Windhager

Ewald Bulfone

Mag. Dir. Mag. Mathias Szöke

-X-

-X-

-X-

-X-

Herr Eduard Lackner

Herr Christian Ries

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch die Gemeinderäte Luzia Drawitsch und Michael Lehner ausgeübt.

Die Tagesordnung umfasst nachstehende Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12. September 2006
3. Voranschlag 2007
4. Feuerwehr der Freistadt Rust; Feuerwehrboot – Grundsatzbeschluss
5. Gewährung eines Heizkostenzuschusses
6. Teilbebauungsplan „Greiner Spitz I“ – 1. Änderung
7. Teilbebauungsplan „Greiner Spitz II“ – 1. Änderung
8. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren
9. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
10. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
11. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
12. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
13. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
14. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
15. Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
16. Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
17. Spendenaktion Wetschehaus; Bericht
18. Allfälliges

1.)

Nachdem gegen Form und Inhalt des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung keine Einwendungen vorgebracht werden, erklärt der Bürgermeister dieses für genehmigt.

2.)

Zl.: 004/8-1162/2006; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.09.2006

Der nachstehende Bericht über die angemeldete Sitzung des Prüfungsausschusses der Freistadt Rust am 12. September 2006, Ort: Rust, Rathaus wird vom Obmann GR Manfred Fiedler verlesen:

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: 17.12 Uhr

Anwesend: Gem.rat Manfred Fiedler, Obmann des Prüfungsausschusses
 Gem.rat Eduard Lackner
 Gem.rat Friederike Strommer
 Gem.rat Margit Weiss, Obmannstellvertreter
 Gem.rat Friedrich Kaiser

Bürgermeister Harald Weiss
 Magistratsdirektor Mag. Mathias Szöke

21.12.2006

Hubert Weidenbacher, Leiter der Bauabteilung
Ewald Bulfone, Leiter des Rechnungswesens
Angelika Bulfone, Schriftführer

Entschuldigt: Rudolf Kleinrath, Kassenleiter
Unentschuldigt: Gem.rat Christian Ries

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Gemeinderat Fiedler Manfred, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und erklärt, dass die Einladungen rechtzeitig ergangen sind und stellt durch die Anwesenheit der Prüfungsausschussmitglieder die Beschlussfähigkeit fest.

Der Obmann stellt vor dem Eingehen in die Tagesordnung den Antrag, das Protokoll der letzten Sitzung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Obmann stellt den Antrag, den Bericht zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Obmann erklärt, dass in der letzten Sitzung beschlossen wurde, die Einnahmen und Ausgaben des Seehofes zu prüfen und stellt den Antrag, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.) Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Seehofes

Beschluss: Der Prüfungsausschuss stellt die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2003 bis 2005 fest:

Einnahmen:

2003: 30.531,14 €

2004: 30.946,41 €

2005: 35.230,53 €

Ausgaben:

2003: 49.760,22 €

2004: 41.090,72 €

2005: 45.293,90 €

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

2.) Prüfung der Einnahmen und Ausgaben Kremayr-Museum und Haus sowie des Rathauskellers 2005 und 2006 bis 01. 09. 2006

Beschluss: Der Prüfungsausschuss stellt die Einnahmen und Ausgaben des Kremayrhauses und Rathauskellers fest:

Einnahmen:

2005: 2.697,30 €

2006: 2.921,40 €

Ausgaben:
 2005: 21.667,41 €
 2006: 32.879,20 €

verschiedene Nutzung
 (Sponsoren
 einmalige Ausgaben
 Wein)

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

3.) Prüfung der Ein- bzw. Ausgänge im Kassabuch 2006

Beschluss: Der Prüfungsausschuss stellt keine Unregelmäßigkeiten fest.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

4.) Allfälliges

Nachdem kein weiterer Antrag gestellt wird, dankt der Obmann den Mitgliedern für das Erscheinen und schließt um 17 Uhr 12 die Sitzung.

Der Bericht wird einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

3.)

Zahl: 902-1468/2006; Voranschlag 2007

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2007 wurde vom Bürgermeister erstellt und dem Stadtsenat in seiner Sitzung vom 28. November 2006 zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2007 ist in der Zeit von 29. November 2006 bis 13. Dezember 2006 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen € 3,445.400,--	Ausgaben € 3,445.400,--
Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen € 540.000,--	Ausgaben € 540.000,--

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2007 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2007 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 340.000,--.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtsch. Betriebe (A)	500 v.H.
Grundsteuer für Grundstücke	500 v.H.

Der Dienstpostenplan umfasst folgende Bedienstete:

21.12.2006

Magistrat	1 Beamter	Szöke Mathias Mag.
	5 VB I	Bulfone Ewald, Kleinrath Rudolf, Schlögl Johann, Wapp Ernst Ing., Weidenbacher Hubert
Standesamt	2 VB I (2)	Reinprecht Johanna Altersteilzeit, Bulfone Angelika
Rathaus	1 VB II (1)	Stagl Alexandra
Schulen	1 VB I (1) 1 VB I (1)	Popovits Susanne (VS) Lichtenberger Belinda (HS)
	4 VB II (4)	Balogh Irmgard, Hirschmann Erna, Spreitzenbart Gabriele, Zehetner Norbert
Kindergarten	4 VB I (1)	Wapp Eva, Raimann Irmgard, Szivacz Helga, Fischl Corinna
	1 VB II (1)	Amon Doris
Kremayr Museum	2 VB I (2)	neu
Seehof	1 VB II (1)	Hirschmann Gertrude
Straßen	1 VB II	Pirtzel Werner
Weingartenhut	1 VB II (1)	Gerdenitsch Ludwig, Ernst Wilhelm
Straßenreinigung/Friedhof	1 VB II	Schneeberger Gerhard
Parkanlagen	4 VB II (1 Saison)	Kicker Helmut, Karassowitsch Rudolf, Hirschmann Reinhard
Bauhof	1 VB II	Freiler Herbert, +Nachfolger ab Sept. 2007
Hausbesitz	1 VB II	Ernst Gerhard

Werkverträge:

- 1 Amtsarzt
- 1 Gemeindearzt
- 1 Amtstierarzt
- 1 Bediensteter für Referat Jugendwohlfahrt (1)

Die Angaben in Klammer sind die in den Dienststellen enthaltenen Teilzeitbeschäftigten.

Der Leiter des Rechnungswesens Ewald Bulfone legt dem Gemeinderat außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Maastrichtkriterien vor, aus der auch hervorgeht, welcher Anteil der Maastricht-Schulden eigentlich von den Sprengelgemeinden getragen werden. Diese Übersicht zeigt folgendes Bild:

Die Entwicklung der MAASTRICHT Kriterien

	VA2002	VA2003	VA2004	VA2005	VA2006	VA2007
Ordentliche Einnahmen	3.039.800	3.104.900	3.131.100	3.269.200	3.362.400	3.445.400
Maastricht Saldo	63.500	1.800	36.300	2.900	68.700	70.800
in %	2,09%	0,06%	1,16%	0,09%	2,04%	2,05%
Schulden GESAMT	2.846.800	2.766.300	2.531.300	2.508.300	2.554.800	2.559.300

21.12.2006

davon marktwirtsch.	886.000	828.900	770.200	709.800	825.000	998.600
MAASTRICHT SCHULDEN	1.960.800	1.937.400	1761.100	1798.500	1.729.800	1.560.700
in %	64,5%	62,4%	56,2%	55,0%	51,4%	45,3%
Sprengelanteil Schulbausan.	763.613	675.020	615.590	592.270	594.035	482.460
bereinigte MAAST- RICHT SCHULDEN	1.197.187	1.262.380	1.145.510	1.206.230	1.135.765	1.078.240
	39,4%	40,7%	36,6%	36,9%	33,8%	31,3%

In der anschließenden Diskussion meldet sich zunächst Vzbgm. Rudolf Schreiner zu Wort und hebt hervor, dass im vorliegenden Entwurf einige von der Liste Artinger gemachten Vorschläge berücksichtigt wurden und nennt vor allem die Verfüzung des Seehofes, die Erhöhung des Ausgaberahmens für Vereinsförderungen und die Errichtung des Parkplatzes auf der Seewiese. Diese ist zwar ausdrücklich ausgewiesen, allerdings ist für Straßenbau ein entsprechender Posten enthalten. Es folgt eine kurze Diskussion über die Errichtung des Parkplatzes, in der klargestellt wird, dass die Errichtung der Feldgasse und des Parkplatzes vorgesehen ist, dass aber die Entscheidung über den genauen Zeitpunkt und vor allem die Größe des Parkplatzes noch nicht getroffen ist. Der Bürgermeister stellt auch klar, dass weder die Errichtung der Horst Uhlemannstraße noch eine Verbreiterung des Vogelsangweges für 2007 vorgesehen ist.

In weiterer Folge werden Anfragen von GR Christian Ries zu einzelnen Haushaltsstellen – insbesondere betreffend Feuerwehrbootshaus, Versicherungen Hauptschule, Amtsarzt, Storchenschutzprojekt, Stadthafen, Tourismusverband, Personal Bauhof beantwortet.

GR Christian Ries fragt nochmals an, ob nicht eine Verbreiterung des Vogelsangweges vorgesehen sei. Dies verneint der Bürgermeister und verweist darauf, dass in der derzeitigen Situation die Straße nur einseitig an Bauland grenzt und damit auf der zweiten Seite eine Abtretungsverpflichtung für die Anrainer derzeit nicht besteht. In diesem Zusammenhang wird auch die Parkplatzsituation in diesem Gebiet erörtert.

In weiterer Folge werden Anfragen von GR Manfred Fiedler zu einzelnen Haushaltsstellen – insbesondere betreffend Kindergarten, Kremayrhaus, Urnenhain Friedhof beantwortet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2007 in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 3.445.400,-- und Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von € 540.000,-- zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2007 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2007 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 340.000,--. Der vorliegende Voranschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird mit 18 Für- bei 1 Gegenstimme (GR Christian Ries) angenommen.

4.)

Zl.: 716/3-1442/2006; Feuerwehr der Freistadt Rust; Feuerwehrboot – Grundsatzbeschluss

21.12.2006

Bericht: Das Stadtfeuerwehrkommando der Freistadt Rust hat in seiner letzten Kommandositzung den einstimmigen Beschluss gefasst, das derzeitige Einsatzboot mit der Saison 2009 durch ein neues Einsatzboot zu ersetzen.

Grund für die Beschlussfassung ist vor allem, dass das bestehende Einsatzboot (Baujahr 1981) immer kostenintensivere Reparaturarbeiten verursacht, sodass einerseits aus Sicht der Kosten, andererseits aber auch aus Sicht der Einsatzbereitschaft eine Erneuerung erforderlich ist.

Die geschätzten Anschaffungskosten betragen derzeit rund € 110.000,--, wobei seitens des Landes mit einer Förderung von bis zu 50 % gerechnet werden kann. Die restlichen Mittel sollen möglichst durch die Feuerwehr Rust selbst aufgebracht werden. Die Stadtfeuer ersucht jedoch auch um teilweise Unterstützung durch Mittel der Freistadt Rust.

Damit die geplante Anschaffung auch in den Förderplan des Landes Burgenland aufgenommen werden kann, ist eine Grundsatzbeschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich. Der Stadtfeuerwehrkommandant ersucht daher, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu behandeln bzw. eine entsprechende Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat vorzunehmen.

Antrag: Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss für die Anschaffung eines Einsatzbootes für die Stadtfeuerwehr Rust im Jahr 2009 wie im Bericht ausgeführt fassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 402/2-24/2007; Gewährung eines Heizkostenzuschusses

Bericht des Bürgermeisters: Mit Beschluss der Landesregierung vom 14.11.2006 erfolgte die Genehmigung des Heizkostenzuschusses für den Winter 2006/07. Dieser wird auf Ansuchen für Sozialhilfeempfänger und Beziehern eines Einkommens bis € 690,-- für Alleinstehende bzw. € 1.055,99 für Familien in der Höhe von € 70,-- pro Haushalt gewährt. Dieser Betrag soll von der Gemeinde verdoppelt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Burgenländischen Landesregierung in der Höhe von € 70,-- für alle anspruchsberechtigten Haushalte auf € 140,-- verdoppelt wird. Die Auszahlung der weiteren € 70,-- soll nach Ausbezahlung des Landesregierungsbeitrages erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 610/1-1335/1-2006; Teilbebauungsplan „Greiner Spitz I“ – 1. Änderung

Bericht: Im Jahr 1998 wurde mit der Parzellierung und Erschließung sowie der Erstellung des Teilbebauungsplanes begonnen. Aufgrund einiger Anfragen betreffend die Errichtung von Schwimmbecken bzw. Gerätehütten im Gartenbereich wurde eine Anfrage an die Oberbehörde betreffend die Zulässigkeit dieser Bauvorhaben gerichtet.

Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass Nebengebäude und untergeordnete Bauwerke auch außerhalb der Baulinien errichtet werden dürfen, wird die rechtliche Ansicht vertreten, dass jegliche Bauwerke nur innerhalb der Baulinien errichtet werden dürfen, sofern im Teilbebauungsplan bzw. der dazugehörigen Verordnung nichts anderes festgehalten ist.

Somit wurde das Büro A.I.R. in Eisenstadt, welches den Teilbebauungsplan erstellt hat, mit der Abänderung des Teilbebauungsplanes bzw. der Verordnung beauftragt. Die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Greiner Spitz I“ ist in der Zeit von 20.10.2006 bis 15.12.2006 zur allgemeinen Einsicht beim Magistrat der Freistadt Rust aufgelegt.

Es wurden innerhalb der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21.12.2006 mit der der Teilbebauungsplan „Greiner Spitz I“ geändert wird (1. Änderung)

Gemäß § 21 Abs. 2, § 22 und § 24 Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.g.F. wird verordnet:

Art. 1

Der Teilbebauungsplan „Greiner Spitz I“ (Verordnung des Gemeinderates vom 16.06.1998) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

§ 7 Abs 1 wird wie folgt geändert:

„Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 40 m² Grundfläche sowie die Errichtung eines Swimmingpools oder eines Schwimmteiches zulässig.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 610/1-1335/2-2006; Teilbebauungsplan „Greiner Spitz II“ – 1. Änderung

Bericht: Im Jahr 2005 wurde mit der Parzellierung und Erschließung sowie der Erstellung des Teilbebauungsplanes begonnen. Aufgrund einiger Anfragen betreffend die Errichtung von Schwimmbecken bzw. Gerätehütten im Gartenbereich wurde eine Anfrage an die Oberbehörde betreffend die Zulässigkeit dieser Bauvorhaben gerichtet.

Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass Nebengebäude und untergeordnete Bauwerke auch außerhalb der Baulinien errichtet werden dürfen, wird die rechtliche Ansicht vertreten, dass jegliche Bauwerke nur innerhalb der Baulinien errichtet werden dürfen, sofern im Teilbebauungsplan bzw. der dazugehörigen Verordnung nichts anderes festgehalten ist.

Weites sollen die Baulinien der Grundstücke Nr. 3850, 3860/2 und 3880 an die Baulinien des Grundstückes Nr. 3891/14 angepasst werden.

Somit wurde das Büro A.I.R. in Eisenstadt, welches den Teilbebauungsplan erstellt hat, mit der Abänderung des Teilbebauungsplanes bzw. der Verordnung beauftragt. Die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Greiner Spitz II“ ist in der Zeit von 20.10.2006 bis 15.12.2006 zur allgemeinen Einsicht beim Magistrat der Freistadt Rust aufgelegt.

Es wurden innerhalb der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21.12.2006 mit der der Teilbebauungsplan „Greiner Spitz II“ geändert wird (1. Änderung)

Gemäß § 21 Abs. 2, § 22 und § 24 Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.g.F. wird verordnet:

Art. 1

Der Teilbebauungsplan „Greiner Spitz II“ (Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2005) wird nach Maßgabe der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan-darstellung (Planverfasser: A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung, Stand: 18.12.2006) geändert.

Art. 2

Der Teilbebauungsplan „Greiner Spitz II“ (Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2005) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

§ 6 Abs 1 wird wie folgt geändert:

„Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 40 m² Grundfläche sowie die Errichtung eines Swimmingpools

oder eines Schwimmteiches zulässig.“

Art. 3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 717/5-1565/2006, Verordnung über die Ausschreibung
und Einhebung von Friedhofsgebühren

Bericht: Die Friedhofsgebühren sollen im Finanzjahr 2007 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beisetzungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Betriebskosten)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für eine Benützung von 10 (zehn) Jahren beträgt:

- a) für Erdgräber für einfachen Belag € 60,--
- b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber € 120,--

21.12.2006

c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€	300,--
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€	600,--
e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag	€	60,--
f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€	120,--

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren (Erneuerungsgebühr) beträgt diese

a) für Erdgräber für einfachen Belag	€	60,--
b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber	€	120,--
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€	300,--
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€	600,--
e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag	€	60,--
f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€	120,--

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Höhe der Beisetzungsgebühr

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€	190,--
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€	75,--
c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€	120,--

d) bei einer Beisetzung einer Urne € 75,--

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbewahrung der Leichen ist eine Tagesgebühr für den ersten Tag von € 75,--, für jeden weiteren Tag von € 10,-- zu entrichten.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisherige Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

21.12.2006

(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b. des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 des zitierten Gesetzes) findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zahl: 941/6-1566/2006, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2007 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 in der geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

21.12.2006

- a) für Nutzhunde € 9,--
b) für alle anderen Hunde € 35,--

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres,
d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Zl.: 941/7-1567/2006, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2007 in der gleichen Höhe und Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 713/4-1568/2006, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2007 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 2,088,748,31 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 357.128 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit € 5,09 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 713/1-1569/2006, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenutzungsgebühr soll im Finanzjahr 2007 wie bereits in den Vorjahren als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die bisher festgesetzte Höhe der flächenabhängigen Gebühr bleibt zu diesem Zweck unverändert. Die geplante Gebührenerhöhung von rund 7 % soll in Form eines wasserverbrauchsabhängigen zusätzlichen Anteils der Kanalbenutzungsgebühr erhoben werden. Als Grundlage dient dazu zunächst jeweils der vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland festgestellte Jahresverbrauch des Vorjahres ergänzt um pauschalierte Werte für private Nutzwasserbrunnen. Je m³ Wasser soll ein Betrag von € 0,930 (2006: € 0,814 2005: € 0,698 2004: € 0,581) für das Kalenderjahr 2007 festgelegt werden.

Ziel dieser Neuregelung der Kanalbenutzungsgebühr soll eine gerechtere Aufteilung des Gebührenaufkommens sein, wobei mittelfristig ein Verhältnis von 50:50 zwischen flächen- und wasserverbrauchsabhängiger Gebühr erzielt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, i.d.F. LGBl. Nr. 37/1990, sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenützungsg Gebühr nach der Berechnungsfläche wird mit 22 v.H. des Produktes aus Berechnungsfläche und Einheitssatz von € 2,834 festgesetzt.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 0,814 pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 96 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsg Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsg Gebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

21.12.2006

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zl.: 713/0-1570/2006; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2007 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **180,-- jährlich**.

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **325,-- jährlich**.

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **115,-- jährlich**.

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **165,-- jährlich**.

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **32,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **42,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **155,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.)

Zl.: 726-1571/2006; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Die Wiegegebühr soll im Finanzjahr 2007 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Grundgebühr | € 0,75 |
| 2. Zuschlag für je angefangene 100 kg | € 0,10 |
| 3. Gebühr für 10.000 kg | € 12,-- |

4. für ein 10.000 kg übersteigendes
Gewicht zusätzlich für je angegangene
weitere 100 kg € 0,075

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.)

Zahl: 725-1539/2006, Verordnung über die Ausschreibung
einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Bericht: Die Wasserleitungsabgabe soll nach dem Beschluss des Verbandsvorstand des Wasserleitungsverbandes vom 31. Oktober 2006 im Finanzjahr 2007 wie folgt ausgeschrieben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002 wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereiche der Freistadt Rust angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten dieser Wasserleitung betragen € 152.242.556,84.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 186.469 Kubikmeter.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.

(2) Der Einheitssatz wird mit € 816,00/m³ exkl. MWSt. festgesetzt.

(3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 38,235 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind € 312,00/m³ exkl. MWSt.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Zahl: 725-1540/2006; Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bericht: Der Vorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2006 beschlossen, die Tarife für 2007 unabhängig vom Verbrauch mit € 0,895/m³ (Vorjahr 0,849/m³) festzusetzen.

Gleichzeitig sollen leitenden Bediensteten des Wasserleitungsverbandes ermächtigt werden, die Gebühren im Namen der Freistadt Rust einzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Bediensteten des Wasserleitungsverbandes

21.12.2006

Mag. Nikolaus Sauer, Leitender Bediensteter,
 DI Dr. Helmut Herlicska, Technischer Betriebsleiter sowie
 Peter Dihanich, Leiter der Gebühren- und Kundenabteilung

zu ermächtigen, im Namen und Auftrag der Freistadt Rust sowohl die Wasserbezugsgebühren als auch die Wasserleitungsabgabe bis auf weiteres einzuheben und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2006 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Freistadt Rust werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt f. d. Bgld. vom 19. Oktober 2001, 43. Stück,

€ 0,895 pro m³ exkl. MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 25 - 3 m ³ /h	€ 0,746/Monat
DN 25 - 7 m ³ /h	€ 0,924/Monat
DN 40 - 20 m ³ /h	€ 1,586/Monat
DN 50	€ 8,253/Monat
DN 80	€ 8,673/Monat
DN 100	€ 10,332/Monat
DN 150	€ 23,205/Monat
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 50	€ 23,247/Monat
DN 80	€ 27,794/Monat
DN 100	€ 30,881/Monat
DN 150	€ 47,334/Monat

21.12.2006

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,671 (exkl. MWSt.) pro Monat.

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002 wird die Einhebung der Abgabe an den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland übertragen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17.)

Zl.: 431/0-25/2007; Spendenaktion Wetschehaus; Bericht

Bericht durch GR Ronald Popovits: Am 26.11.2006 fand am Rathausplatz nach einem sternförmigen Lichtermarsch hunderter Rusterinnen und Ruster von der Volksschule und dem Seehof her kommend eine Sammelaktion für die Kinder aus Wetschehaus statt. Am Rathausplatz wurde durch die überwälti-

21.12.2006

gende Spendenbereitschaft der Rusterinnen und Ruster eine Vielzahl an Spielsachen bis hin zu Hygieneartikeln in Form von Geschenken abgegeben.

Bei dieser Feier wurde die Freistadt Rust von der Caritas (Diözese Eisenstadt) vom Tourismusbüro, vom Kindergarten, von der Volksschule mit den HPZ-Klassen, von beiden Stadtpfarrern und vom Musikverein der Freistadt Rust unterstützt. Während dieser Veranstaltung wurde der Weihnachtsbaum als Symbol der Hoffnung beleuchtet und diese Lichter symbolisch nach Rumänien voraus geschickt. An diesem Tag bestand auch die Möglichkeit eine Geldspende abzugeben. Auch hier war die Bereitschaft zu geben sehr groß und es kam ein Betrag von 300 € zusammen. Die Geschenke wurden vor ab in der Garage des Kremayrhauses zwischengelagert, bevor sie in den Seehof gebracht wurden.

Am Mittwoch, den 6.12. wurden die Geschenke im Beisein von Frau Maria Pöplitsch (Caritas) sortiert und in Kartons reisefertig verpackt. Am 8.12. wurden die Geschenke abends verladen und am nächsten Tag nach Rumänien gebracht. Das Fahrzeug ein Citroen Jumper wurden vom Autohaus der Firma Peter Tusztich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Reise nach Rumänien begann am 9.12. um 5:30 Uhr. Nach einer sehr angenehmen Fahrt waren wir um ca. 14:00 Uhr (Ortszeit) in Wetschehaus. Frau Schweifer, die Leiterin der Sozialstation empfing uns sehr, sehr freundlich und erzählte uns im Anschluss vieles über die Sozialstation und zeigte uns, was sie in den letzten 13 Jahren in Rumänien geleistet hat. Die mitgebrachten Geschenke wurden in einen Lagerraum gebracht. Sie werden zum Teil den Kinder der Sozialstation, zum Teil den Kindern und Familien aus Wetschehaus und Umgebung von Frau Schweifer persönlich verteilt und am Heiligen Abend viele Kinderherzen zum Strahlen bringen. Ebenfalls wurden Frau Schweifer persönlich die Geldspenden, sowie an sie persönlich adressierte Packerl der Ruster Bevölkerung übergeben. Sie erlaubte uns jedem Kind der Sozialstation ein Geschenk vorab zu überreichen. Nach einem sehr berührenden Wochenende ging es voll persönlich nahe gehender Eindrücke zurück nach Rust. Die Rückkehr war am So, 10.12. um ca. 17:00 Uhr.

DANKE!!!

Danke all jenen, die durch ihre Teilnahme, Mithilfe und überwältigende Spendenfreudigkeit ein Zeichen der Menschlichkeit setzten und bewiesen, dass es ein Miteinander gibt. Ein von Herzen kommendes Danke an alle Mitwirkenden an diesem Tag: Danke an Frau Maria Pöplitsch (Caritas), Danke an die Leiterin des Kindergartens Frau Irmgard Reimann mit ihrem Team, Danke an Frau Dir. Eveline Bachkönig mit ihrem Team, Danke an den evang. Stadtpfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, Danke an den kath. Stadtpfarrer Mag. Hubert Widder, Danke an den Tourismusobmann Erwin Zethner, Danke an den Kapellmeister Klemens Amon, Danke an die Ruster Jugend, Danke an Herrn Hubert Weidenbacher, Danke an Herrn Ing. Ernst Wapp und sein Team für die Organisation vor Ort, Danke an Herrn Bgm. Harald Weiss und Danke an alle, die sich an diesem Tag freiwillig bereit erklärt haben, „mitanzugreifen“: Herr GR Edi Lackner, Herr Vzbgm. Ing. Werner Freiler, Herr GR Friedrich Kaiser und Herr Robert Popovits. Danke auch allen, die sich spontan am Rathausplatz bereit erklärt haben, die abgegebenen Spenden ins Kremayrhaus zu bringen.

Die Helfer zum Sortieren der Geschenke während einer 6stündigen Aktion waren Frau Maria Pöplitsch, Herr GR Friedrich Kaiser und Herr Robert Popovits.

Die Mitfahrer nach Rumänien sollten Frau Maria Pöplitsch, Herr GR Friedrich Kaiser, Herr Wolfgang Leidinger, der auch sein Privat-Auto zur Verfügung gestellt hätte, Herr Robert Popovits und ich sein. Einige Tage vor der Abreise sagten Herr GR Friedrich Kaiser und am Tag vor der Abreise Herr Wolfgang Leidinger aus gesundheitlichen Gründen ab. Danke an Frau Maria Pöplitsch Herrn Robert Popovits, der die Reise nach Rumänien mitmachte und sich auch um die kostenlose Bereitstellung des Fahrzeuges der Firma Tusztich kümmerte.

Auf Wunsch einiger Mitwirkender soll die Unterstützung der Sozialstation eine nachhaltige Weiterführung finden. Mit Frau Schweifer wurde bereits vor Ort über eine sinnvolle weitere Unterstützung gesprochen.

Die Lichter der Hoffnung, die am 26.11. zum Rathausplatz getragen wurden, sind angekommen und haben bereits so manches Kinderschicksal zumindest für einige Stunden leichter werden lassen.

Der Bericht wird einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

18.)

Allfälliges

a) Anfrage von GR Manfred Fiedler an den Bürgermeister:

„In einer Gemeinderatssitzung im Frühjahr 2006 wurde auf Antrag des Prüfungsausschusses einstimmig beschlossen, wenn auf einem von der Gemeinde verkauften Grundstück im Baugebiet GREINER 1 keine Bautätigkeit begonnen wird, wie es im Kaufvertrag vereinbart wurde, das Grundstück zum Verkaufspreis wie im Kaufvertrag angeführt, zurückgekauft wird, um Spekulationen entgegenzuwirken. Wurde dieser Gemeinderatsbeschluss umgesetzt, da auf dem Grundstück keine Bautätigkeiten durchgeführt werden?“

Die Beantwortung erfolgt in der nächsten Sitzung.

b) Anfrage von GR Manfred Fiedler an den Bürgermeister:

„Im Kremayr Museum wird derzeit die Weihnachtsausstellung durchgeführt. Bei vorangegangenen Prüfungen durch den Prüfungsausschuss wurde festgestellt und auch dem Gemeinderat berichtet, dass die am Boden liegenden Teppiche einen beträchtlichen Schätzwert von S 100.000,- und darüber haben und die Wertgegenstände im Museum durch Beschädigungen nicht wie in anderen Museen geschützt sind. Sie haben auf die Berichte des Prüfungsausschusses versprochen, in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, um eine eventuelle Wertminderung oder Beschädigung hintanzuhalten. Leider musste von mir festgestellt werden, dass dies nicht passiert ist. Wer übernimmt den Schaden an den wertvollen Ausstellungsstücken, zumal das in der Prüfung angeführte beschädigte Bett im ersten Stock im letzten Raum noch nicht repariert ist?“

Die Beantwortung erfolgt in der nächsten Sitzung.

c) Anfrage von GR Harald Tremmel an den Bürgermeister:

„Weiß man schon die genauen Baukosten des Kriegerdenkmals und kann man diese bekanntgeben?“

Darauf verweist Bürgermeister zunächst auf die Feststellungen des Prüfungsausschusses in seiner letzten Sitzung. Die genauen Zahlen wisse er aber nicht auswendig. Auf die Nachfrage, ob die Kosten unter den Grenzwerten für die Beschlussfassung durch den Magistrat liegen, antwortet der Bürgermeister, dass dies nach seiner Beurteilung so sei.

d) Anfrage von GR Harald Tremmel an den Bürgermeister:

„Bei der letzten Vorbereitungssitzung für die Partnerschaftsfeier Rust-Kulmbach-Tokaj hat Vzbgm. Rudolf Schreiner vorgeschlagen, dass es eine Nachbesprechung geben soll, weil im Vorfeld doch nicht alles glatt gelaufen ist. Wird dazu eingeladen, alle Anwesenden waren damals dafür.“

Darauf antwortet der Bürgermeister:

„In dieser Sache wird es sicherlich keine Nachbesprechung mehr geben. Mir ist auch nicht klar, was du meinst, was nicht geklappt hätte.“

GR Harald Tremmel schildert darauf aus seiner Sicht den Ablauf der Vorbereitungen in deren Zuge es mehrfach Änderungen im geplanten Ablauf der Feiern gegeben habe. Er finde, dass das Ganze nicht ok abgelaufen ist, er möchte gerne in kleinen Rahmen darüber sprechen.

Darauf antwortet der Bürgermeister, dass ihm das unbenommen bleibe. Seiner Ansicht nach sei das Fest sehr schön gewesen, der Rahmen war würdig. Dass es bei einem so großen Fest immer wieder Kleinigkeit nicht ganz passen, täte ihm zwar Leid, aber im Großen und Ganzen hätte alles gepasst.

Es folgt eine angeregte Diskussion zum Planungsablauf der Feierlichkeiten insbesondere zur vorübergehend geplanten „Genussmeile“ an der sich GR Harald Tremmel, Vizebürgermeister Werner Freiler und Bürgermeister Harald Weiss beteiligen.

e) Anfrage von GR Christian Ries an den Bürgermeister:

Betreffend die Grundstücke im Baulandgebiet Greiner II hätte ich gerne gewusst, wie hoch der Ankaufspreis der Gemeinde, wie hoch die Erschließungskosten und wie hoch der Verkaufspreis für die Grundstücke waren.

Dazu ersucht der Bürgermeister Herrn Hubert Weidenbacher um entsprechende Ausführungen. Dieser führt aus, dass der Einkaufspreis € 36,- pro m² betrug, die Konditionen hinsichtlich Flächenabtretungen, zurückbehaltbare Flächen und zu tragende Erschließungskosten waren analog dem Projekt Greiner I, die Erschließungskosten wurden aufgerechnet und der jetzige Verkaufspreis beträgt € 57,- pro m².

f) Anfrage von GR Christian Ries an den Bürgermeister:

„Wurden die Kastanienbäume heuer gegen die Miniermotte gespritzt?“

Darauf antwortet der Bürgermeister:

„Nein, es wurde heuer die Bekämpfung der Miniermotte mit den Säcken, den Fallen versucht. Der Erfolg muss sich erst zeigen. Es werde aber darüber hinaus geplant, denn Park insgesamt zu verjüngen.“

g) GR Christian Ries meldet sich zum Thema Aufstellen der Wahlplakate während der Gemeinderatswahl 2007 zum Wort und kündigt an, dass er für die nächste Gemeinderatssitzung den Antrag vorbereiten wolle, dass sich die Gemeinderatsfraktionen verpflichten, auf eine Plakatierung innerhalb der Altstadt zu verzichten.

GR Harald Tremmel spricht sich gegen eine Regulierung der Plakatierung aus, die ansonsten herrscht Einvernehmen dahingehend, dass die Altstadt von Wahlplakaten freigehalten wird.

h) Anfrage von GR Harald Tremmel an den Bürgermeister:

„Es sind zwei Teilzeitarbeitskräfte im Bereich des Kremayr-Hauses ausgeschrieben worden. Warum wurde die Ausschreibung auf eine Vollzeitarbeitskraft geändert?“

Darauf antwortet der Bürgermeister:

„Es wurde die Ausschreibung deshalb geändert, weil die Besetzung in der von mir vorgestellten Variante mit zwei Halbtagskräften nicht realisierbar war. Deshalb wurde die Ausschreibung auf 40 Wo-

21.12.2006

chenstunden abgeändert. Die genaue Zeiteinteilung werde im Einvernehmen mit der Leitung geregelt werden. Als Leiterin wurde Frau Sonja Grapa in der heutigen Sitzung des Stadtsenates gewählt.“

i) Anfrage von GR Christian Ries an den Bürgermeister:

„Unter welcher Voranschlagsstelle ist der Umbau des Kriegerdenkmales im Voranschlag 2006 bedeckt?“

Darauf antwortet der Bürgermeister:

„Im Voranschlag 2006 sind für Straßenbauarbeiten € 140.000,-- vorgesehen gewesen. Teilweise fallen die Arbeiten aber auch in Grün- und Parkanlagen.“

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister die Sitzung mit Weihnachts- und Neujahrsgrüßen an alle Mitglieder des Gemeinderates.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: